

LANDESAMT FÜR SCHULE UND BILDUNG
Postfach 13 34 | 09072 Chemnitz

An die Schulleiterinnen und Schulleiter
der Schulen in öffentlicher Trägerschaft
im Freistaat Sachsen

Ausstellen von Ärztlichen Attesten auf Anforderung von Schulen

Sehr geehrte Frau Schulleiterin,
sehr geehrter Herr Schulleiter,

aus aktuellem Anlass hat das SMK darum gebeten, Sie bezüglich der Anforderung von ärztlichen Attesten auf die geltende Rechtslage und dabei insbesondere auf § 2 Absatz 3 Satz 1 der Schulbesuchsordnung aufmerksam zu machen.

Diese Regelung sieht die Anforderung erst nach mehr als fünf Tagen vor und auch das nicht generell, sondern als „Kann“-Bestimmung. Ein ärztliches Attest sollte daher nur dann verlangt werden, wenn begründete Zweifel bestehen, z. B. auffallend häufiges Fehlen bei Leistungsüberprüfungen oder Fehlzeiten vor und nach den Ferien. Dazu kommen besondere Bestimmungen in den Schulordnungen für Abschlussprüfungen.

Eine generelle oder gar unbefristete Attest-Pflicht, die z. B. von allen Schülerinnen und Schülern die Vorlage eines Attests bei jeder Klassenarbeit/Klausur oder ab dem dritten Tag der Krankmeldung fordert, ist nicht vorgesehen. Im Allgemeinen ist eine schriftliche Entschuldigung durch die Eltern oder im Falle der Volljährigkeit durch die Schülerin oder den Schüler ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Ralf Berger

Hausanschrift:
Landesamt für Schule
und Bildung
Reichenhainer Straße 29 a
09126 Chemnitz

www.lasub.smk.sachsen.de

DE-Mail-Zugang:
poststelle@
lasub.smk-sachsen.de-mail.de

Öffnungszeiten:
Dienstag:
13:00 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinie 3,
City-Bahnen C13, C14, C15

Behindertenparkplatz
auf dem Innenhof